

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 11.

Sonntag, 12. März 1911.

42. Jahrg.

Kundmachungen.

Am Dienstag den 14. März ist Pferde- und Krämermarkt.

Krämer, welche einen Marktstand wünschen, wollen dies im Bauamt, Rathaus 2. Stock., melden.

Dornbirn, am 12. März 1911.

Der Bürgermeister: Engelbert Eger.

Verhütung der Verschleppung von Tierkrankheiten in Vorarlberg.

Zur unthätigen Verhütung der Verschleppung von Tierseuchen in Vorarlberg durch Schlacht- und Viehvieh findet die Statthalterei auf Grund der Vorschriften der §§ 10, 24 und 47 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177 und der zu demselben erlassenen Vollzugsverordnung vom 15. Oktober 1909 R.-G.-Bl. 178, und unter Aufhebung der Statthalterei Kundmachung vom 11. Juli 1891, B. 10.016, bis auf Weiteres folgende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Veröffentlichung in den amtlichen Landeszeitungen in Kraft zu treten haben.

Der Landtrieb des gesamten in Bregenz oder Feldkirch gemarkten Schlacht- und Stetviehes ist verboten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Feldkirch sind jedoch ermächtigt, das Abtreiben einzelner Rinder von den in ihrem Gebiete gelegenen Schlachthofmarktplätzen dann zu gestatten, wenn zur Erreichung deren Bestimmungsortes die Bahn auch nur teilweise nicht benützt werden kann und die abzutreibenden Schlachtrinder innerhalb des Abtriebtagess den Bestimmungsort mit Sicherheit erreichen können.

Desgleichen ist die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz ermächtigt, für derlei aus Bregenz oder Feldkirch mittels Bahn in der Station Bludenz einlangende Schlachtrinder Weitertriebsermittlungen zu erteilen, vorausgesetzt, daß innerhalb des Ausladungstages deren Bestimmungsort erreicht werden könne.

Das Entleeren von derlei Rindern in den Gasthäusern und Einbestallungen während des Triebes ist ebenso wie deren Tränkung an öffentlichen, vom Ortsvieh zur Tränke benötigten Brunnen verboten.

Siedviehtransporte (Räber, Schafe und Schweine) dürfen von den Bregenzer und Feldkircher Wochen-Schlachtwiehmärkten außer mittels Eisenbahn nur auf Wagen verladen nach dem Bestimmungsorte gebracht werden und sind daher solche mittels Bahn einlangende Transporte von den

Endstationen auf Wagen verladen an den Bestimmungsort abzuführen.

In den Bestimmungsorten müssen die aus Bregenz und Feldkirch eingeführten Schlacht- und Stetiere in abgeforderten, von den Ausviehstallungen völlig getrennten Räumlichkeiten untergebracht werden und hat ihre Fütterung, Wahrung und Pflege durch eigene beim Viehvieh nicht in Verwendung stehende Personen zu geschehen.

Solches Vieh darf weder an öffentlichen Brunnen getränkt, noch auf gemeinsame Weiden gebracht werden.

Die k. k. Gendarmerie sowie die Gemeindevorsteher und die Gemeinde-Polizeiorane sind verpflichtet, die genaue Einhaltung dieser Anordnungen, deren Uebertretungen im Sinne der §§ 63 und 64 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, geahndet werden, strengstens zu überwachen.

In der Absicht, diese Ueberwachung zu erleichtern, sind die auf den Bregenzer und Feldkircher Wochen-Schlachtwiehmärkten aufgetriebenen Rinder mittels eines Brandzeichens sofort für jedermann erkennlich zu machen.

- Das Bregenzer Marktvieh wird an der linken
- 145 Hüfte mit einem liegenden ∞ und das Feldkircher an der rechten Hüfte mit einem liegenden ∞ und darunter stehender Protokollzahl in nebenstehender Weise gekennzeichnet.

Auch werden die Gemeinden, in welchen solches Vieh einlangt, von Seite der betreffenden Marktkommissionen mittels Postkarte von dem Eintreffen des Viehes verständigt.

Zu Uebrigen haben die Bestimmungen der hierortigen Kundmachung vom 19. Mai und 31. August 1910, Bl. 30695 und 57995 auch weiterhin Anwendung zu finden.

Innsbruck, am 28. Februar 1911.

k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Die in der Gemeinde Höchst aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist **wieder erloschen**.

Feldkirch, am 28. Februar 1911.

Der k. k. Statthalterei-Rat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari.

Vom 16. März 1911 angefangen wird die **Parzelle Hornberg** aus dem Landbriefträgerbezirk No. 1 des Postamtes Dornbirn ausgeschieden und dem Landbriefträgerbezirk No. 11 zugewiesen.

Die Begehung erfolgt nach der beim genannten Postamte erliegenden Markteinteilung.

Innsbruck, am 3. März 1911.

Der k. k. Hofrat und Vorstand:
Dr. Lenka m. p.